



Studien- und Prüfungsbestimmung für das Kontaktstudium Kulturmanagement am Institut für Kulturmanagement der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 5. März 2012¹

§ 1 Ziel des Kontaktstudiums

Gemäß § 31 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) dient das Kontaktstudium der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Konkret verfolgt es das Ziel, im Bereich des Kulturmanagements

- Fachkenntnisse dem neuesten wissenschaftlichen Entwicklungsstand anzupassen,
- den Überblick über die Zusammenhänge des Fachs zu erweitern,
- die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auszuwerten, zu erhalten und zu vertiefen sowie
- Spezialkenntnisse in bestimmten Bereichen zu vermitteln.

§ 2 Zulassung zum Kontaktstudium

Zum Kontaktstudium können sowohl Bewerber und Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium als auch solche Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Hochschule kann die Zulassung aus didaktischen oder organisatorischen Gründen (z. B. Höchstteilnehmerzahl in bestimmten Seminaren) im Einzelfall ablehnen.

§ 3 Organisation und Inhalte des Studiums

- (1) Die Organisation des Kontaktstudiums erfolgt entweder durch die freie Wahl von Einzelseminaren aus dem Veranstaltungsangebot (ohne Prüfungsanspruch) oder durch Belegung eines der vier Kompetenzbereiche (mit Prüfungsanspruch).
- (2) Das Kontaktstudium wird in der Regel in eineinhalbtägigen Kompaktseminaren durchgeführt.

¹ Die nachstehend aufgeführte Änderung ist in die Fassung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 29. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 46/2013 S. 76)

Zweite Änderung vom 20. Januar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 1/2017 S. 1)

- (3) Die Inhalte des Kontaktstudiums konzentrieren sich auf die relevanten Themenfelder des Kulturmanagements. Das Kernangebot ist den 4 Kompetenzbereichen zugeordnet:

- Kulturmanagement Kompakt
- Kulturmarketing
- Kulturbetriebssteuerung
- Kulturfinanzierung

Die PH Ludwigsburg behält sich eine Modifizierung der Angebote vor.

§ 4 Teilnahmebescheinigung

Für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach § 3 Abs. 2 wird den Teilnehmern und Teilnehmerinnen nach vollständiger Teilnahme, am Ende des Seminars eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

§ 5 Umfang des Studiums und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 2 entspricht dem zeitlichen Aufwand einer Semesterwochenstunde (14 Unterrichtsstunden).
- (2) Zur Prüfung in einem der vier Kompetenzbereiche kann nur zugelassen werden, wer innerhalb von drei Jahren den Besuch von mindestens 10 Semesterwochenstunden (140 Unterrichtsstunden) nachweist, wovon im Kompetenzbereich „Kulturmanagement Kompakt“ mindestens 8 Semesterwochenstunden und in den 3 anderen Kompetenzbereichen 6 Semesterwochenstunden aus den dem Kompetenzbereich zugeordneten prüfungsrelevanten Seminaren stammen müssen.

§ 6 Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss des Masterstudiums Kulturwissenschaft und Kulturmanagement nimmt auch die Aufgaben des Prüfungsausschusses für das Kontaktstudium wahr.
- (2) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt sinngemäß entsprechend der Prüfungsordnung für das Masterstudium Kulturwissenschaft und Kulturmanagement.
- (3) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Klausur) von 3 Stunden Dauer.
- (4) Zur Prüfung werden für das Zertifikat „Kulturmanagement Kompakt“ jeweils 10 prüfungsrelevante Kompaktseminare ausgewählt, die der Prüfungsausschuss festlegt und in geeigneter Form veröffentlicht; für die Zertifikate „Kulturmarketing“, „Kulturbetriebssteuerung“ und „Kulturfinanzierung“ werden jeweils 6 prüfungsrelevante Kompaktseminare vom Prüfungsausschuss ausgewählt und in geeigneter Form veröffentlicht. Die Auswahl des Prüfungsausschusses gilt bis zur Beschlussfassung über eine neue Auswahl.
- (5) Die schriftliche Prüfung besteht aus jeweils mindestens zwei Fragen pro prüfungsrelevantem Kompaktseminar, die von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (vgl. Abs. 1) im Benehmen mit den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt werden. Pro Zertifikatsprüfung

können maximal 100 Punkte erreicht werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 51 Punkte erreicht worden sind.

- (6) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Kompetenzbereich kann innerhalb der folgenden 12 Monate einmal wiederholt werden.

§ 7 Zertifikat

Teilnehmern und Teilnehmerinnen des Kontaktstudiums wird nach einer erfolgreich abgelegten Prüfung (§ 6) ein Zertifikat des jeweiligen Kompetenzbereichs mit der Anzahl der erreichten Punkte (ohne Bewertungsnoten) ausgestellt.

§ 8 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende des Kontaktstudiums, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsbestimmung begonnen haben, können ihre bisherigen Seminarbesuche auf die Seminarteilnahme der einzelnen Kompetenzbereiche anrechnen lassen, sofern der Besuch nicht länger als 2 Jahre zurückliegt.
- (2) Ändert der Prüfungsausschuss die Auswahl der prüfungsrelevanten Kompaktseminare nach § 6 Abs. 4, können Prüfungskandidaten und -kandidatinnen maximal bis zu einem Jahr nach dem Änderungstermin ihre Prüfung nach der vorherigen Auswahl ablegen, sofern sie ihr Studium bereits vor dem Beschluss des Prüfungsausschusses angetreten haben.

§ 9 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Anmerkungen zum Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsbestimmung für das Kontaktstudium Kulturmanagement an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 22. Januar 2001 außer Kraft.

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg ist die nachfolgend aufgeführte Änderung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 29. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr.46/2013 S. 76), in Kraft getreten am 1. August 2013.

Zweite Änderung vom 20. Januar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 1/2017, S. 1), in Kraft getreten am 21. Januar 2017.